

INFORMATION ZUR BAUSCHUTTEINSTUFUNG

Bauschutt rein

Bauschutt rein mit max. 1 Volums % nicht wieder verwertbaren Baurestmassen, ohne gefährliche Abfälle

Bauschutt verunreinigt (Bau und Brandschutt)

Bauschutt verunreinigt mit mehr als 1 Volums %, jedoch max.30 Volums % nicht wieder verwertbaren Baurestmassen, ohne gefährliche Abfälle

Bauschutt Deponieware (Bauschutt gemischt)

Bauschutt verunreinigt mit mehr als 30 Volums %, nicht wieder verwertbaren Baurestmassen, ohne gefährliche Abfälle

Beurteilung und Einstufung

Die endgültige Beurteilung und Einstufung der angelieferten Materialien obliegt dem übernehmenden Deponiepersonal. Diese Beurteilung ist verbindlich. Unser Deponiepersonal ist ausgebildet und geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Deponiepersonal unbedingt Folge zu leisten ist. Zuwiderhandeln oder die versteckte Anlieferung von Müll zieht eine Deponiesperre nach sich, bzw. werden die dadurch entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

INFORMATION ZU ASBESTZEMENTABFÄLLE

Asbestzementabfälle (zB Eternitplatten) dürfen ab 01.01.2007 nur mehr mit Begleitschein (da gefährlicher Abfall) transportiert werden. Die Deponierung von Asbestzementplatten ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr nach Ausstufung möglich, da gefährlicher Abfall lt. Verordnung in Österreich nicht obertägig deponiert werden darf.

Obwohl als gefährlicher Abfall definiert, ist das Sammeln von Asbestzementabfällen nicht an eine abfallwirtschaftliche Berechtigung zu Sammeln gefährlicher Abfälle gebunden, sondern durch eine Sonderbestimmung im AWG § 25 ist nur die allgemeine Berechtigung für das Sammeln von ungefährlichen Abfällen notwendig.

Achtung!

Werden Baurestmassen mit Asbestzementabfällen (zB wenige Asbestzementplatten in einer Bauschuttmulde) vermischt, ist der gesamte Inhalt der Mulde als gefährlicher Abfall einzustufen und wird lt. geltender Preisliste abgerechnet.